

W I E N E R L A N D T A G

Beilage Nr. 25/1992

Entwurf

Gesetz, mit dem die Dienstordnung 1966 (21. Novelle zur Dienstordnung 1966), die Besoldungsordnung 1967 (40. Novelle zur Besoldungsordnung 1967), die Pensionsordnung 1966 (12. Novelle zur Pensionsordnung 1966) und die Vertragsbedienstetenordnung 1979 (23. Novelle zur Vertragsbedienstetenordnung 1979) geändert werden

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Die Dienstordnung 1966, LGB1. für Wien Nr. 37/1967, zuletzt geändert durch das Gesetz LGB1. für Wien Nr. 24/1992, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 lautet:

"(1) Zur Unterstellung unter die Dienstordnung (Anstellung) ist im allgemeinen erforderlich:

1. ein Lebensalter von wenigstens 18 und nicht mehr als 40 Jahren,
2. die Staatsangehörigkeit einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,
3. ein ehrenhaftes Vorleben und
4. die zur Erfüllung der Dienstobliegenheiten notwendigen geistigen und körperlichen Fähigkeiten einschließlich der erforderlichen Kenntnisse in der deutschen Sprache."

2. § 8 samt Überschrift lautet:

"Verwendungsbeschränkung

§ 8. Dienstposten, mit denen Aufgaben der Hoheitsverwaltung verbunden sind, sind Beamten mit österreichischer Staatsangehörigkeit vorbehalten."

3. Dem § 25 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:
"Für den Beamten, der Staatsangehöriger einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, besteht die Meldepflicht bei einem gleichartigen Dienst."
4. § 30 Abs. 2 Z 3 lautet:
"3. Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,"
5. Dem § 54a Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
"Der Kündigungsschutz besteht auch für den Beamten, der Staatsangehöriger einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, bei einem gleichartigen Dienst."
6. Dem § 54a Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:
"Gleiches gilt für den Beamten, der Staatsangehöriger einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, bei einem gleichartigen Dienst."
7. § 56 Abs. 3 lautet:
"(3) Die Begründung sowie das Bestehen eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses zu einer anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaft gelten für den Beamten des Dienststandes als Dienstentsagung. Gleiches gilt für den Beamten des Dienst- oder Ruhestandes bei Verlust der Staatsangehörigkeit einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, ohne daß gleichzeitig die Staatsangehörigkeit einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworben wird. In diesen Fällen entfällt die Annahme."

Artikel II

Die Besoldungsordnung 1967, LGB1. für Wien Nr. 18, zuletzt geändert durch das Gesetz LGB1. für Wien Nr. 24/1992, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 6 Abs. 6 wird folgender Satz angefügt:

"Gleiches gilt für den Beamten, der Staatsangehöriger einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, bei einem gleichartigen Dienst."

2. § 6a Abs. 2 Z 4 lautet:

"4. für die Zeit des Präsenzdienstes, des Zivildienstes oder eines gleichartigen Dienstes, für die kein Anspruch auf Bezüge besteht."

Artikel III

Die Pensionsordnung 1966, LGB1. für Wien Nr. 19/1967, zuletzt geändert durch das Gesetz LGB1. für Wien Nr. 27/1991, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 lit. a lautet:

"a) Verlust der Staatsangehörigkeit einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, ohne daß gleichzeitig die Staatsangehörigkeit einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworben wird,"

2. § 11 lit. a lautet:

"a) Verlust der Staatsangehörigkeit einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, ohne daß gleichzeitig die Staatsangehörigkeit einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworben wird,"

3. Im § 34 Abs. 5 werden die Worte "der österreichischen Staatsbürgerschaft" durch die Worte "einer Staatsangehörigkeit einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum" ersetzt.

Artikel IV

Die Vertragsbedienstetenordnung 1979, LGB1. für Wien Nr. 20, zuletzt geändert durch das Gesetz LGB1. für Wien Nr. 24/1992, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 7 Z 3 lautet:

"3. Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,"

2. Dem § 12 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

"Für den Vertragsbediensteten, der Staatsangehöriger einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, besteht die Meldepflicht bei einem gleichartigen Dienst."

3. § 19 Abs. 1 Z 7 lautet:

"7. des Präsenzdienstes nach dem Wehrgesetz 1990 oder des Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz 1986, sofern nicht das Landesgesetz LGBI. für Wien Nr. 24/1977 anzuwenden ist. Gleiches gilt für den Vertragsbediensteten, der Staatsangehöriger einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, bei einem gleichartigen Dienst."

4. § 37 Abs. 4 lautet:

"(4) Die Kündigung des Vertragsbediensteten, der zum Präsenzdienst nach dem Wehrgesetz 1990 einberufen oder zur Leistung des Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz 1986 zugewiesen worden ist, ist vom Zeitpunkt an, in dem der Einberufungsbefehl oder der Zuweisungsbescheid zugestellt oder die Einberufung allgemein bekanntgemacht worden ist, bis zum Ablauf von einem Monat nach Beendigung des Präsenzdienstes (Zivildienstes) unzulässig. Dauert der Präsenzdienst (Zivildienst) kürzer als zwei Monate, so tritt an die Stelle der Frist von einem Monat eine solche in der Dauer der Hälfte des Präsenzdienstes (Zivildienstes). Der Kündigungsschutz besteht auch für den Vertragsbediensteten, der Staatsangehöriger einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, bei einem gleichartigen Dienst."

5. Dem § 38 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

"Gleiches gilt für den Vertragsbediensteten, der Staatsangehöriger einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, bei einem gleichartigen Dienst."

Artikel V

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum in Kraft.

VORBLATT

Problem:

Derzeit haben das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien sowie die Anwartschaft und der Anspruch auf Ruhegehalt aus diesem Dienstverhältnis unter anderem den Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft zur Voraussetzung. Da die einschlägigen Bestimmungen des Dienst- und Pensionsrechtes auch für Beamte gelten, die keine hoheitlichen Aufgaben zu besorgen haben, sind sie insoweit mit dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum nicht vereinbar. Weiters bedürfen die bestehenden Regelungen über den Kündigungsschutz für Beamte und Vertragsbedienstete anlässlich des Präsenz- oder Zivildienstes einer Änderung, da derzeit der Kündigungsschutz nur bei einem Präsenz- oder Zivildienst nach den österreichischen Rechtsvorschriften besteht.

Ziel:

Anpassung der dienst- und pensionsrechtlichen Vorschriften an das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum.

Lösung:

Staatsangehörige der anderen Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sollen hinsichtlich der Begründung und der Auflösung des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses zur Gemeinde Wien sowie in Bezug auf die Anwartschaft und den Anspruch auf Ruhegehalt den österreichischen Staatsangehörigen gleichgestellt werden. Allerdings sollen Dienstposten, mit denen hoheitliche Aufgaben verbunden sind, weiterhin Beamten mit österreichischer Staatsangehörigkeit vorbehalten bleiben.

Der Kündigungsschutz anlässlich des Präsenz- oder Zivildienstes und damit in Zusammenhang stehende Vorschriften sollen für Bedienstete, die Staatsangehörige einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, entsprechend erweitert werden.

Alternativen:

Keine

Kosten:

Keine

Erläuterungen

zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem die Dienstordnung 1966 (21. Novelle zur Dienstordnung 1966), die Besoldungsordnung 1967 (40. Novelle zur Besoldungsordnung 1967), die Pensionsordnung 1966 (12. Novelle zur Pensionsordnung 1966) und die Vertragsbedienstetenordnung 1979 (23. Novelle zur Vertragsbedienstetenordnung 1979) geändert werden

Gemäß Art. 28 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum wird zwischen den EG-Mitgliedstaaten und den EFTA-Staaten die Freizügigkeit der Arbeitnehmer hergestellt. Sie umfaßt die Abschaffung jeder auf der Staatsangehörigkeit beruhenden unterschiedlichen Behandlung der Arbeitnehmer der EG-Mitgliedstaaten und der EFTA-Staaten in bezug auf Beschäftigung, Entlohnung und sonstige Arbeitsbedingungen. Art. 28 des erwähnten Abkommens findet keine Anwendung auf die Beschäftigung im öffentlichen Dienst. Unter dem öffentlichen Dienst ist jedoch nur die Hoheitsverwaltung, nicht jedoch die Privatwirtschaftsverwaltung zu verstehen.

Während für die Begründung eines Dienstverhältnisses zur Gemeinde Wien nach der Vertragsbedienstetenordnung 1979 die Staatsangehörigkeit unerheblich ist, hat ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis nach der Dienstordnung 1966 die österreichische Staatsbürgerschaft zur Voraussetzung. Gleiches gilt in bezug auf die Anwartschaft und den Ruhegenuß als Beamter nach der Pensionsordnung 1966. Hingegen gebühren die Versorgungsgenüsse der Hinterbliebenen unabhängig von der österreichischen Staatsbürgerschaft.

Zwecks Anpassung der Dienstordnung 1966 und der Pensionsordnung 1966 an das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum soll in diesen Gesetzen das Erfordernis der österreichischen Staatsbürgerschaft durch die Staatsangehörigkeit einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ersetzt werden. Gleichzeitig sollen jedoch Beamte, die keine österreichischen Staatsangehörigen sind, von Dienstposten, mit

denen Aufgaben der Hoheitsverwaltung verbunden sind, ausgeschlossen werden. Diese Verwendungsbeschränkung ist einerseits nach dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum zulässig und andererseits durch Art. 3 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, RGBl. Nr. 142/1867, geboten. Nach dieser Verfassungsbestimmung müssen Beamte, die hoheitliche Funktionen ausüben, die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen.

Die Gleichstellung der Staatsangehörigen der anderen Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum mit Inländern in bezug auf die Arbeitsbedingungen macht es auch notwendig, den Kündigungsschutz anlässlich des Präsenz- oder Zivildienstes zu erweitern. Durch die Ausdehnung dieses Kündigungsschutzes müssen einige damit im Zusammenhang stehende Bestimmungen (Meldepflicht, Entfall der Bezüge) geändert werden.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes ist folgendes zu bemerken:

Zu Art. I Z 1:

Im § 5 Abs. 1 Z 2 DO 1966 soll das Anstellungserfordernis der österreichischen Staatsbürgerschaft durch die Staatsangehörigkeit einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ersetzt werden. Im § 5 Abs. 1 Z 4 DO 1966 sollen als zusätzliches Anstellungserfordernis Kenntnisse in der deutschen Sprache vorgesehen werden, soweit sie zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben erforderlich sind. Dieses Anstellungserfordernis ist nach dem EWR-Abkommen zulässig.

Zu Art. I Z 2:

Wie schon im allgemeinen Teil der Erläuterungen erwähnt wurde, sind Dienstposten, mit denen Aufgaben der Hoheitsverwaltung verbunden sind, Beamten mit österreichischer Staatsangehörigkeit vorzubehalten.

Zu Art. I Z 3:

Mit dem Kündigungsschutz anlässlich des österreichischen Präsenz- oder Zivildienstes korrespondiert die Meldepflicht des Beamten. Diese Meldepflicht soll auf Staatsangehörige der anderen EWR-Mitgliedstaaten ausgedehnt werden.

Zu Art. I Z 4:

Gemäß § 30 Abs. 2 Z 3 DO 1966 hat der Beamte den Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft zu melden. Diese Meldepflicht soll auf den Verlust der Staatsangehörigkeit eines EWR-Mitgliedstaates ausgedehnt und um den Erwerb einer solchen Staatsangehörigkeit ergänzt werden.

Zu Art. I Z 5 und 6:

§ 54a Abs. 2 DO 1966 regelt den Kündigungsschutz des Beamten, dessen Dienstverhältnis noch nicht definitiv ist, wenn er zum Präsenzdienst nach dem Wehrgesetz 1990 einberufen oder zur Leistung des Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz 1986 zugewiesen wurde. Gemäß § 54a Abs. 5 DO 1966 verlängert sich die Kündigungsfrist, wenn die Kündigung schon vorher ausgesprochen wurde. Diese Regelungen sollen auf Staatsangehörige eines anderen EWR-Mitgliedstaates ausgedehnt werden, die zu einem gleichartigen Dienst herangezogen werden.

Zu Art. I Z 7:

Gemäß § 56 Abs. 3 DO 1966 ist derzeit mit dem Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft die Auflösung des Beamtendienstverhältnisses verbunden. Diese Rechtsfolge soll künftig bei Verlust der Staatsangehörigkeit eines EWR-Mitgliedstaates eintreten, sofern nicht gleichzeitig die Staatsangehörigkeit eines anderen EWR-Mitgliedstaates erworben wird.

Zu Art. II Z 1 und 2:

Während des österreichischen Präsenz- oder Zivildienstes entfallen der Anspruch des Beamten auf Bezüge und die Verpflichtung zur Entrichtung des Pensionsbeitrages. Diese Regelungen sollen auch für Staatsangehörige der anderen EWR-Mitgliedstaaten gelten.

Zu Art. III Z 1 und 2:

Gemäß §§ 2 und 11 PO 1966 erlöschen derzeit mit dem Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft beim Beamten des Dienststandes die Anwartschaft und beim Beamten des Ruhestandes der Anspruch auf den Ruhegenuß. Diese Rechtsfolge soll künftig bei Verlust der Staatsangehörigkeit eines EWR-Mitgliedstaates eintreten, sofern nicht gleichzeitig die Staatsangehörigkeit eines anderen EWR-Mitgliedstaates erworben wird.

Zu Art. III Z 3:

Gemäß § 34 Abs. 5 PD 1966 hat der Beamte des Ruhestandes, der im Ausland lebt, unter anderem jährlich den Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft nachzuweisen. Dieser Nachweis soll auf die Staatsangehörigkeit eines EWR-Mitgliedstaates erweitert werden.

Zu Art. IV Z 1:

Wie schon im allgemeinen Teil der Erläuterungen erwähnt wurde, ist für das Dienstverhältnis nach der Vertragsbedienstetenordnung 1979 die österreichische Staatsbürgerschaft keine Voraussetzung. Wegen der Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes ist der Vertragsbedienstete gemäß § 4 Abs. 7 Z 3 VBO 1979 verpflichtet, den Erwerb und Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft zu melden. Da das Ausländerbeschäftigungsgesetz ebenfalls an das EWR-Abkommen anzupassen ist, soll sich die Meldepflicht künftig auf den Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit eines EWR-Mitgliedstaates erstrecken.

Zu Art. IV Z 2:

Mit dem Kündigungsschutz anlässlich des österreichischen Präsenz- oder Zivildienstes korrespondiert die Meldepflicht des Vertragsbediensteten. Diese Meldepflicht soll auf Staatsangehörige der anderen EWR-Mitgliedstaaten ausgedehnt werden.

Zu Art. IV Z 3:

Während des österreichischen Präsenz- und Zivildienstes entfallen die Bezüge des Vertragsbediensteten. Gleiches soll auch für Staatsangehörige der anderen EWR-Mitgliedstaaten während eines gleichartigen Dienstes gelten.

Zu Art. IV Z 4 und 5:

§ 37 Abs. 4 VBO 1979 regelt den Kündigungsschutz des Vertragsbediensteten, der zum Präsenzdienst nach dem Wehrgesetz 1990 einberufen oder zur Leistung des Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz 1986 zugewiesen wurde. Gemäß § 38 Abs. 4 VBO 1979 verlängert sich die Kündigungsfrist, wenn die Kündigung schon vorher ausgesprochen wurde. Diese Regelungen sollen auf Staatsangehörige eines anderen EWR-Mitgliedstaates ausgedehnt werden, die zu einem gleichartigen Dienst herangezogen werden.

Textgegenüberstellung

alt

neu

Art. I Z 1:

§ 5. (1) Zur Unterstellung unter die Dienstordnung (Anstellung) ist im allgemeinen erforderlich:

1. ein Lebensalter von wenigstens 18 und nicht mehr als 40 Jahren,
2. die österreichische Staatsbürgerschaft,
3. ein ehrenhaftes Vorleben,
4. die zur Erfüllung der Dienstobliegenheiten notwendigen geistigen und körperlichen Fähigkeiten.

§ 5. (1) Zur Unterstellung unter die Dienstordnung (Anstellung) ist im allgemeinen erforderlich:

1. ein Lebensalter von wenigstens 18 und nicht mehr als 40 Jahren,
2. die Staatsangehörigkeit einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,
3. ein ehrenhaftes Vorleben und
4. die zur Erfüllung der Dienstobliegenheiten notwendigen geistigen und körperlichen Fähigkeiten einschließlich der erforderlichen Kenntnisse in der deutschen Sprache.

Art. I Z 2:

§ 8. (aufgehoben)

Verwendungsbeschränkung

§ 8. Dienstposten, mit denen Aufgaben der Hoheitsverwaltung verbunden sind, sind Beamten mit österreichischer Staatsangehörigkeit vorbehalten.

alt

neu

Art. I Z 3:

§ 25. (3) Der Beamte, der zum Präsenzdienst nach dem Wehrgesetz 1990 einberufen oder zur Leistung des Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz 1986 zugewiesen wird, hat dies dem Magistrat innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Zustellung des Einberufungsbefehles oder des Zuweisungsbescheides oder nach der allgemeinen Bekanntmachung der Einberufung, spätestens aber am Tag vor dem Antritt des Präsenzdienstes (des Zivildienstes) zu melden. Der Beamte hat ferner zu melden, wenn er im Anschluß an den Grundwehrdienst den Wehrdienst als Zeitsoldat gemäß § 32 des Wehrgesetzes 1990 leistet.

Art. I Z 4:

§ 30. (2) Soweit nicht in anderen Rechtsvorschriften weitere Meldevorschriften festgelegt sind, hat der Beamte dem Magistrat unverzüglich schriftlich zu melden:

§ 25. (3) Der Beamte, der zum Präsenzdienst nach dem Wehrgesetz 1990 einberufen oder zur Leistung des Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz 1986 zugewiesen wird, hat dies dem Magistrat innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Zustellung des Einberufungsbefehles oder des Zuweisungsbescheides oder nach der allgemeinen Bekanntmachung der Einberufung, spätestens aber am Tag vor dem Antritt des Präsenzdienstes (des Zivildienstes) zu melden. Der Beamte hat ferner zu melden, wenn er im Anschluß an den Grundwehrdienst den Wehrdienst als Zeitsoldat gemäß § 32 des Wehrgesetzes 1990 leistet. Für den Beamten, der Staatsangehöriger einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, besteht die Meldepflicht bei einem gleichartigen Dienst.

§ 30. (2) Soweit nicht in anderen Rechtsvorschriften weitere Meldepflichten festgelegt sind, hat der Beamte dem Magistrat unverzüglich schriftlich zu melden:

alt

1.
2.
3. Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft,
4. bis 7.

Art. 1 Z 5:

§ 54a. (2) Die Kündigung des Beamten, der zum Präsenzdienst nach dem Wehrgesetz 1990 einberufen oder zur Leistung des Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz 1986 zugewiesen worden ist, ist vom Zeitpunkt an, in dem der Einberufungsbefehl oder der Zuweisungsbescheid zugestellt oder die Einberufung allgemein bekanntgemacht worden ist, bis zum Ablauf von einem Monat nach Beendigung des Präsenzdienstes (Zivildienstes) unzulässig. Dauert der Präsenzdienst (Zivildienst) kürzer als zwei Monate, so tritt an die Stelle der Frist von einem Monat eine solche in der Dauer der Hälfte des Präsenzdienstes (Zivildienstes).

neu

1.
2.
3. Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,
4. bis 7.

§ 54a. (2) Die Kündigung des Beamten, der zum Präsenzdienst nach dem Wehrgesetz 1990 einberufen oder zur Leistung des Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz 1986 zugewiesen worden ist, ist vom Zeitpunkt an, in dem der Einberufungsbefehl oder der Zuweisungsbescheid zugestellt oder die Einberufung allgemein bekanntgemacht worden ist, bis zum Ablauf von einem Monat nach Beendigung des Präsenzdienstes (Zivildienstes) unzulässig. Dauert der Präsenzdienst (Zivildienst) kürzer als zwei Monate, so tritt an die Stelle der Frist von einem Monat eine solche in der Dauer der Hälfte des Präsenzdienstes (Zivildienstes). Der Kündigungsschutz besteht auch für den Beamten, der Staatsangehöriger einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, bei einem gleichartigen Dienst.

alt

neu

Art. 1 Z 6:

§ 54a. (5)

Die Zeit der Leistung des Präsenzdienstes nach dem Wehrgesetz 1990 oder des Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz hemmt den Lauf der Kündigungsfrist.

§ 54a. (5)

Die Zeit der Leistung des Präsenzdienstes nach dem Wehrgesetz 1990 oder des Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz hemmt den Lauf der Kündigungsfrist. Gleiches gilt für den Beamten, der Staatsangehöriger einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, bei einem gleichartigen Dienst.

Art. 1 Z 7:

§ 56. (3) Die Begründung sowie das Bestehen eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses zu einer anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaft gelten für Beamte des Dienststandes als Dienstentsagung; das gleiche gilt auch für Beamte des Dienst- oder Ruhestandes im Falle des Verlustes der österreichischen Staatsbürgerschaft. In diesen Fällen entfällt die Annahme.

§ 56. (3) Die Begründung sowie das Bestehen

eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses zu einer anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaft gelten für den Beamten des Dienststandes als Dienstentsagung. Gleiches gilt für den Beamten des Dienst- oder Ruhestandes bei Verlust der Staatsangehörigkeit einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, ohne daß gleichzeitlich die Staatsangehörigkeit einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworben wird. In diesen Fällen entfällt die Annahme.

alt

neu

Art. II Z 1:

§ 6. (6) Der Anspruch auf den Monatsbezug entfällt auf die Dauer des Präsenzdienstes nach dem Wehrgesetz 1990 oder des Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz 1986, sofern nicht das Landesgesetz LGBl. für Wien Nr. 24/1977 anzuwenden ist.

§ 6. (6) Der Anspruch auf den Monatsbezug entfällt auf die Dauer des Präsenzdienstes nach dem Wehrgesetz 1990 oder des Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz 1986, sofern nicht das Landesgesetz LGBl. für Wien Nr. 24/1977 anzuwenden ist. Gleiches gilt für den Beamten, der Staatsangehöriger einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, bei einem gleichartigen Dienst.

Art. II Z 2:

§ 6a. (2) Der Beamte hat keinen Pensionsbeitrag zu entrichten:
1.
2.
3.
4. für die Zeit des Präsenz- oder Zivildienstes, für die kein Anspruch auf Bezüge besteht.

§ 6a. (2) Der Beamte hat keinen Pensionsbeitrag zu entrichten:
1.
2.
3.
4. für die Zeit des Präsenzdienstes, des Zivildienstes oder eines gleichartigen Dienstes, für die kein Anspruch auf Bezüge besteht.

Art. III Z 1:

§ 2. (2) Die Anwartschaft erlischt durch
a) Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft,
b) bis e)

§ 2. (2) Die Anwartschaft erlischt durch
a) Verlust der Staatsangehörigkeit einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, ohne daß gleichzeitig die

alt

neu

Art. III Z 2:

§ 11. Der Anspruch auf Ruhegenuß erlischt durch

- a) Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft,
- b) bis f)

Staatsangehörigkeit einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworben wird,

b) bis e)

§ 11. Der Anspruch auf Ruhegenuß erlischt durch

- a) Verlust der Staatsangehörigkeit einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, ohne daß gleichzeitig die Staatsangehörigkeit einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworben wird,
- b) bis f)

Art. III Z 3:

§ 34. (5) Der Anspruchsberechtigte, der seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat, muß alljährlich bis längstens 1. März eine amtliche Lebensbestätigung nach dem Stand vom 1. Jänner desselben Jahres und, wenn er die Haushaltszulage bezieht, eine amtliche Bestätigung über seinen Familienstand, der Ruhegenußempfänger auch den Nachweis über den ungeänderten Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft der Dienstbehörde vorlegen.

.....

§ 34. (5) Der Anspruchsberechtigte, der seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat, muß alljährlich bis längstens 1. März eine amtliche Lebensbestätigung nach dem Stand vom 1. Jänner desselben Jahres und, wenn er die Haushaltszulage bezieht, eine amtliche Bestätigung über seinen Familienstand, der Ruhegenußempfänger auch den Nachweis über den ungeänderten Besitz einer Staatsangehörigkeit einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum der Dienstbehörde vorlegen.

.....

alt

neu

Art. IV 2 1:

§ 4. (7) Soweit nicht in anderen Rechtsvorschriften weitere Meldepflichten festgelegt sind, hat der Vertragsbedienstete dem Magistrat unverzüglich schriftlich zu melden:

1.
2.
3. Erwerb und Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft,
4. bis 7.

§ 4. (7) Soweit nicht in anderen Rechtsvorschriften weitere Meldepflichten festgelegt sind, hat der Vertragsbedienstete dem Magistrat unverzüglich schriftlich zu melden:

1.
2.
3. Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,
4. bis 7.

Art. IV 2 2:

§ 12. (3) Der Vertragsbedienstete, der zum Präsenzdienst nach dem Wehrgesetz 1990, BGBI. Nr. 305, einberufen oder zur Leistung des Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz 1986, BGBI. Nr. 679, zugewiesen wird, hat dies dem Magistrat innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Zustellung des Einberufungsbefehles oder des Zuweisungsbescheides oder nach der allgemeinen Bekanntmachung der Einberufung, spätestens aber am Tag vor dem Antritt des Präsenzdienstes (des Zivildienstes), zu melden.

§ 12. (3) Der Vertragsbedienstete, der zum Präsenzdienst nach dem Wehrgesetz 1990, BGBI. Nr. 305, einberufen oder zur Leistung des Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz 1986, BGBI. Nr. 679, zugewiesen wird, hat dies dem Magistrat innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Zustellung des Einberufungsbefehles oder des Zuweisungsbescheides oder nach der allgemeinen Bekanntmachung der Einberufung, spätestens aber am Tag vor dem Antritt des Präsenzdienstes (des Zivildienstes), zu melden.

alt

neu

Der Vertragsbedienstete hat ferner zu melden, wenn er im Anschluß an den Grundwehrdienst den Wehrdienst als Zeitsoldat gemäß § 32 des Wehrgesetzes 1990 leistet.

Der Vertragsbedienstete hat ferner zu melden, wenn er im Anschluß an den Grundwehrdienst den Wehrdienst als Zeitsoldat gemäß § 32 des Wehrgesetzes 1990 leistet. Für den Vertragsbediensteten, der Staatsangehöriger einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, besteht die Meldepflicht bei einem gleichartigen Dienst.

Art. IV Z 3:

§ 19. (1) Der Anspruch auf Bezüge entfällt auf die Dauer

§ 19. (1) Der Anspruch auf Bezüge entfällt auf die Dauer

1. bis 6.
7. des Präsenzdienstes nach dem Wehrgesetz oder des Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz, sofern nicht das Landesgesetz LGBl. für Wien Nr. 24/1977 anzuwenden ist.

1. bis 6.
7. des Präsenzdienstes nach dem Wehrgesetz 1990 oder des Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz 1986, sofern nicht das Landesgesetz LGBl. für Wien Nr. 24/1977 anzuwenden ist. Gleiches gilt für den Vertragsbediensteten, der Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes ist, bei einem gleichartigen Dienst.

.....

.....

alt

neu

Art. IV Z 4:

§ 37. (4) Die Kündigung des männlichen Vertragsbediensteten, der zum Präsenzdienst nach dem Wehrgesetz einberufen oder zur Leistung des Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz zugewiesen worden ist, ist vom Zeitpunkt an, in dem der Einberufungsbefehl oder der Zuweisungsbefehl zugestellt oder die Einberufung allgmein bekanntgemacht worden ist, bis zum Ablauf von einem Monat nach Beendigung des Präsenzdienstes (Zivildienstes) unzulässig. Dauert der Präsenzdienst (Zivildienst) kürzer als zwei Monate, so tritt an die Stelle der Frist von einem Monat eine solche in der Dauer der Hälfte des Präsenzdienstes (Zivildienstes).

§ 37. (4) Die Kündigung des Vertragsbediensteten, der zum Präsenzdienst nach dem Wehrgesetz 1990 einberufen oder zur Leistung des Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz 1986 zugewiesen worden ist, ist vom Zeitpunkt an, in dem der Einberufungsbefehl oder der Zuweisungsbefehl zugestellt oder die Einberufung allgmein bekanntgemacht worden ist, bis zum Ablauf von einem Monat nach Beendigung des Präsenzdienstes (Zivildienstes) unzulässig. Dauert der Präsenzdienst (Zivildienst) kürzer als zwei Monate, so tritt an die Stelle der Frist von einem Monat eine solche in der Dauer der Hälfte des Präsenzdienstes (Zivildienstes). Der Kündigungsschutz besteht auch für den Vertragsbediensteten, der Staatsangehöriger einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, bei einem gleichartigen Dienst.

Art. IV Z 5:

§ 38. (4) Bei Kündigung durch die Gemeinde hemmt die Zeit der Leistung des Präsenz-

§ 38. (4) Bei Kündigung durch die Gemeinde hemmt die Zeit der Leistung des Präsenz-

alt

dienstes nach dem Wehrgesetz oder des Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz den Lauf der Kündigungsfrist.

neu

dienstes nach dem Wehrgesetz oder des Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz den Lauf der Kündigungsfrist. Gleiches gilt für den Vertragsbediensteten, der Staatsangehöriger einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, bei einem gleichartigen Dienst.